ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

SACHLICHER TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WINDENERGIE“

11.10.2023

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettlach wurde durch den Gemeinderat am 11.10.2023 der Feststellungsbeschluss gefasst. Gemäß § 6 Abs. 5 ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Mit Beschluss vom 22.05.2017 hat die Gemeinde Mettlach mittels der „Teiländerung Windenergie“ von der Möglichkeit einer planerischen Steuerung im Hinblick auf die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Windenergie Gebrauch gemacht.

In der Teiländerung wurde die Errichtung von Windenergieanlagen auf die Fläche von drei Konzentrationszonen „Westlich Wehingen“, „Östlich Schwarzbruch“ und „Holscheider Wald - Wintersteinchen“ reduziert. Damit stand eine Fläche von insgesamt 225 ha (entspricht 2,9% des Gemeindegebietes) zur Errichtung von Windenergieanlagen in Mettlach bereit.

Nach einer Normenkontrollklage beim Oberverwaltungsgericht erklärte dieses mit Urteil vom 04.03.2020 den Plan für unwirksam, was durch das Bundeverwaltungsgericht am 12.11.2020 bestätigt wurde.

Das Gericht begründete sein Urteil mit einer nicht erfolgten substanziellen Raumschaffung für die Windenergie. Nach Auffassung des Gerichts sei die im Plan befindliche Konzentrationszone Wintersteinchen (90,3 ha) aus Artenschutzgesichtspunkten faktisch nicht zur Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Mit den verbleibenden beiden Konzentrations-zonen sei durch das dadurch erheblich reduzierte Flächenangebot das geforderte Substanzgebot nicht mehr erreicht, der Plan damit unwirksam.

Die Auffassung des Gerichtes, dass die Konzentrationszone „Holscheider Wald / Wintersteinchen“ zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet sei, wurde am 02.09.2021 widerlegt. Das Unternehmen ABO Wind erhielt an diesem Tag durch das saarländische Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz die Genehmigung zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen in der oben genannten Konzentrationszone. Damit entfällt die sachliche Basis (faktische Nichtverfügbarkeit der Konzentrationszone „Holscheider Wald – Wintersteinchen“), die im Jahr 2020 zum Gerichtsbeschluss des Oberverwaltungsgerichts geführt hatte. Die planerische Einschätzung der Gemeinde Mettlach im Hinblick auf die Flächeneignung der Konzentrationszone „Holscheider Wald/Wintersteinchen“ wurde so im Rahmen des Genehmigungsverfahrens BImSchG bestätigt und wird durch den Widerspruchsbescheid des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz vom 08.05.2023 (Aufhebung der Betriebsbeschränkungen zwischen 01.03 und 31.08. zum Schutz des Schwarzstorchs) noch weiter gestärkt.

Trotz der ausgesprochenen Genehmigung nach BImSchG bleibt die ursprüngliche Teiländerung des FNP unwirksam, es greift die Privilegierung zur Errichtung von Windenergieanlagen auf der Gesamtfläche des Gemeindegebiets.

Vor diesem Hintergrund strebt die Gemeinde Mettlach über die Neuaufnahme des Planverfahrens die Wiederherstellung einer räumlichen Steuerung zur Errichtung von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen in einem „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ an.

Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist es, nach einer sachgerechten Abwägung der innerhalb des Gemeindegebiets von Mettlach in Frage kommenden Potenzialflächen für die Windkraftnutzung, Sondergebiete „Windenergienutzung“ für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auszuweisen.

Grundlage für die Darstellung von Flächen (Sondergebiete „Windenergienutzung“) zur Errichtung von Windkraftanlagen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Mettlach ist das in Kapitel 2 erarbeitete Standortkonzept, das vom gesamten Gemeindegebiet ausgehend schrittweise Eignungsflächen für Sondergebiete „Windenergienutzung“ ermittelt hat. Damit wird vom Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und die Ausweisung der Konzentrationsflächen mit der Ausschlusswirkung belegt, die übrigen Flächen von Windenergienutzung freizuhalten.

Die Sondergebiete „Windenergienutzung“ sollen die Grundlage für die Ausschlusswirkung gegenüber den übrigen Bereichen des Gemeindegebiets besitzen. Die Gemeinde beabsichtigt so die flächenmäßige Entwicklung der Windenergie zu steuern.

Planungsrechtlicher Rahmen

Bei der planungsrechtlichen Betrachtung der Windkraftnutzung im Außenbereich stehen einerseits die Vorgaben des Baugesetzbuches sowie landesplanerische Vorgaben im Vordergrund. Konkreter Anlass der Teiländerung des FNP ist die im Herbst 2011 erfolgte Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“, betreffend der Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (vgl. unten).

Der Gesetzgeber hat in § 35 des Baugesetzbuches die Nutzung der Windenergie im Außenbereich der Städte und Gemeinden privilegiert. Dies bedeutet für diese, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich zulässig und die Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Weiterhin hat der Gesetzgeber den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, in ihren Flächennutzungsplänen auf der Basis eines schlüssigen, städtebaulichen Konzeptes Gebiete darzustellen, welche sich für die Errichtung von Windkraftanlagen eignen.

Die besondere Bedeutung der Darstellungen im Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Privilegierung von Windkraftanlagen wird in § 35 Abs. 3 BauGB deutlich. Hier liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspricht. Weiterhin stehen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB öffentliche Belange i.d.R. auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Dies bedeutet, dass durch eine positive Standortausweisung an einer oder mehreren Stellen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans die verbleibenden Gemarkungsteile von ansonsten privilegierten Anlagen freigehalten werden (sog. Planvorbehalt).

Um die Darstellungen im Flächennutzungsplan einem privilegierten Vorhaben entgegenhalten zu können, müssen diese hinreichend konkret sein. Aus diesem Grund muss eine

Darstellung im Flächennutzungsplan so erfolgen, dass die Nutzung der Windenergie ermöglicht wird (z.B. Sondergebiet für Windenergienutzung).

Die Darstellung von Sondergebieten für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung setzt voraus, dass für das gesamte Gemeindegebiet ein planerisches Standortkonzept und eine auf den Aspekt der Windkraftnutzung ausgerichtete Prüfung vorliegt, sowie eine nachvollziehbare Abwägungsentscheidung zu den einzelnen Standorten. Unter dieser Voraussetzung ist eine Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene möglich.

Nach der mittlerweile erfolgten Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie greift nun wieder § 35 BauGB, nach dem die Nutzung der Windenergie im Außenbereich der Städte und Gemeinden grundsätzlich privilegiert ist. Damit sind Windkraftanlagen generell überall im Außenbereich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Kommunen können die Ansiedlung von Windkraftanlagen auf ihrem Gemeindegebiet über den Flächennutzungsplan eigenverantwortlich steuern. Diese Steuerung kann aber nur erfolgen, wenn eine gemeindeweite Untersuchung vorliegt, die potenziell geeignete Flächen für die Windenergienutzung aufzeigt (soweit welche vorhanden sind). In der Verordnung zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“ (vgl. oben), heißt es hierzu:

„*Die Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen kann nur über eine Abwägung von zum Teil ortsspezifischen Belangen (Landschaftsbild, Belange, die mit dem Schutz von Siedlungen, wie z.B. Lärmimmissionen, Schattenwurf etc. in Verbindung stehen; und Belange des Naturschutzes, wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, überregional bedeutsame Durchzugs-, Rast- und Brutgebiete, Fledermausvorkommen – generelle avifaunistische Schutzgründe) und deren Zusammenfassung in einem schlüssigen Gesamtkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erfolgen, das den Privilegierungsabsichten des § 35 BauGB entspricht (keine Negativplanung).*“

Die Gemeinde Mettlach will durch die Erstellung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes Ansiedlung von Windkraftanlagen gezielt steuern und eine geordnete Entwicklung im Außenbereich (kein Wildwuchs von Anlagen) erreichen. Dies soll durch Ausweisung von mehreren Sondergebieten für Windenergienutzung“ erfolgen, durch welche dann im übrigen Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht wird.

Vorgehensweise

Wie bereits oben erwähnt, ist es zur Sicherung eines Ausschlusses von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet notwendig, das gesamte Gemeindegebiet bezüglich seiner Eignung zur Windenergienutzung zu untersuchen. Im Rahmen der vorliegenden Teiländerung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mettlach werden die Bereiche

- ***Holscheider Wald /Wintersteinchen*** *und*
- ***Renglischberg***
- ***Östlich Schwarzbruch***

sowie die bereits als Sondergebiet für die Windenergienutzung im FNP dargestellte Fläche

- ***Westlich Wehingen***

in die vorliegende Planung aufgenommen.

Diese haben sich einerseits im Rahmen des Standortkonzeptes und nach Abwägung aller öffentlicher Belange als die am besten für die Ausweisung als Sondergebiete für Windenergienutzung geeigneten Flächen innerhalb des Gemeindegebietes erwiesen (oben genannte Konzentrationszonen) bzw. werden aus Gründen der Übernahme bestehender Sondergebiete für Windenergienutzung als Sondergebiet „Windenergienutzung“ („Westlich Wehingen“) dargestellt.

Im Sinne des Konzentrationsgebotes soll hier die Windenergienutzung konzentriert werden, während im übrigen Gemeindegebiet Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll.

Die Ermittlung geeigneter Flächen für die zukünftige Windenergienutzung erfolgte über eine das gesamte Gemeindegebiet erfassende Restriktionsanalyse. In einem mehrstufigen Prozess wurde dabei mit einheitlich angewendeten Kriterien die Flächeneignung für Windenergieanlagen/Windparks geprüft und ins Verhältnis zu den in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belangen und den in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Abwägungsleitsätzen gesetzt.

Dazu wurden die folgenden Analysephasen durchlaufen:

- Ermittlung von Tabuzonen, die für eine Windenergienutzung aufgrund bestehender Nutzungen und rechtlichen Festsetzungen grundsätzlich nicht in Frage kommen.
- Untersuchung der verbliebenen Flächen auf Bereiche mit überwiegenden Öffentlichen Belangen, die mit einer Windenergienutzung nicht vereinbar sind.
- Überprüfung der verbliebenen Flächen auf einen ausreichenden Windertrag, Reduktion um unwirtschaftliche Standorte unter Rückgriff auf die Ergebnisse der Windpotenzialstudie des Saarlandes
- Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Möglichkeit zur Konzentration von Anlagen, Verzicht auf Kleinstflächen, die keine Konzentration ermöglichen.

Die dann verbliebenen Bereiche werden als Sonderbaugebiete Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt. In der Gesamtheit ergibt sich daraus die folgende Flächenkulisse der Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan.

Tabelle 1: Konzentrationszonen des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“

Name	Fläche [ha]	Derzeitige Ausweisung im FNP
Holscheider Wald / Wintersteinchen	81,6 ha	Flächen für Wald und Landwirtschaft
Renglischberg	21,1 ha	Flächen für die Landwirtschaft
Östlich Schwarzbruch	26 ha	Flächen für Wald und Landwirtschaft
Westlich Wehingen*	112,7 ha	Sonderbaufläche Wind
Gesamtfläche	**241,4 ha**	**bereits bestehend*

Verfahrensablauf

(Detaillierte Angaben zum Verfahrensablauf finden sich auf dem Deckblatt der Verfahrensakte)

Änderungsbeschluss FNP im Gemeinderat	15.12.2021
Frühzeitige Beteiligung von Bürgern sowie von Behörden	03.01.2022 – 04.02.2022
Öffentliche Auslegung mit paralleler TÖB-Beteiligung	04.01.2023 – 06.02.2023
Feststellungsbeschluss	11.10.2023
Genehmigung des Flächennutzungsplans	
Wirksamkeit des Flächennutzungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung	

Berücksichtigung der Umweltbelange

Über die Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien im Standortkonzept wurden aus umweltplanerischer Sicht alle für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeigneten Flächen ausgeschlossen. Im Einzelnen kamen folgende Bereiche nicht als Potenzialflächen in Frage (zusammenfassende Darstellung):

Harte Ausschlussbereiche aufgrund von rechtlichen Festsetzungen

- Vorgaben der Landesplanung; Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB an den Landesentwicklungsplan Umwelt
- Flächenausweisungen nach Fachgesetzen u.a. Naturschutzgesetz, Wassergesetz, Landeswaldgesetz
- Schutz bestehender Nutzungen und Raumansprüche u.a.
    - Straßen nach Landesstraßengesetz, Bundesfernstraßennetz, Bahnanlagen
    - Innenbereich gemäß Flächennutzungsplan sowie Wohnen im Außenbereich (z.B. Aussiedlerhof),
    - Freileitungen > 30 kV nach DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12)

Tabufläche – Weiche Kriterien

- Schutzbereiche Siedlung / Wohnen
    - Wohn-, Kern-, Dorf- und Mischgebiete, Flächen für Gemeinbedarf – Schutzbereich
    - Gewerbeflächen – Schutzbereich
    - Einzelhöfe und Wohngebäude im Außenbereich – Schutzbereich
    - Sondergebiete, Öffentliche Freizeit- und Erholungsflächen - Schutzbereich

    Innerhalb des Gemeindegebiets wurden angesetzt:

    - 1000 m zu Misch,- und Dorfgebieten, zu Flächen für den Gemeinbedarf, zu Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Freizeit und Erholung sowie zu Wohnbauflächen
    - 300 m zu Gewerbeflächen und Sonderbauflächen mit gewerblicher Zweckbestimmung
    - 400 m zu Einzelhöfen und Wohngebäuden im Außenbereich
    - 1000 m zum Klinikgelände Orscholz
    - Freizeitgelände „Ziegelei“ 400 m

  - Ruheforst Losheim 400 m
  - Zentrum „Neumühle“ 800 Meter (Geltungsbereich Bebauungsplan)
  - Geplantes Feriendorf 800 Meter (Geltungsbereich Bebauungsplan)
- Die auf dem Gebiet der Gemeinde Mettlach festgesetzten FFH- und Vogelschutzgebiete mit windkraftrelevanten Arten im Schutzgegenstand
- Jagdhabitat und Quartierraum-Mopsfledermaus, im Gutachten von Neuland (2016) dargestellte Tabufläche
- Erweiterter Schutzbereich zu überörtlichen Verkehrswegen (Straßenverkehr) und zu Hochspannungsleitungen

Überprüfung der Flächen auf ausreichenden Windertrag

- Mindesten 195 Watt/m2 in 150 m Höhe

Ausschlussflächen – Öffentliche Belange

Im Einzelnen werden folgende in Zusammenhang mit möglichen Vorhabenwirkungen stehende öffentliche Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB betrachtet:

- Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- Land- und Forstwirtschaft nach FNP
- Landschaftsbild
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Arten, Biotope, Wasser, Boden)
- Erholungsnutzung
- Kultur- und Denkmalpflege

Zusätzlich wurden nicht windhöffige und zu kleine Flächen (<15 ha) ausgeschlossen.

Die so ermittelten und als Sonderbauflächen zur Aufnahme in den FNP vorgesehenen Bereiche wurden zudem in einer Umweltprüfung nach Baugesetzbuch §§ 2a und 2 (4) auf ihre Eignung geprüft, die Bestandteil der Begründung zur Teil-Flächennutzungsplan ist.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden u.a. die folgenden wesentlichen Anregungen vorgetragen:

Bürgerstellungnahme: Mit Aussagen zum Vogelschutz, zum Schutz des Grundwassers sowie zum Natur- und Landschaftsschutz

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Mit Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Vogel- und Fledermausvorkommen sowie zum Baden-, Grundwasser- und Lärmschutz

Ministerium für Umwelt (Naturschutz und Forsten): Mit Aussagen zum Schutz von Wäldern

Naturschutzbund Deutschland: Mit Aussagen zur Eignung von Altholzbeständen für die Windenergienutzung

Landkreis Merzig-Wadern: Mit Aussagen zum Grundwasserschutz

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (2) BauGB, das parallel zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt wurde, wurden die folgenden wesentlichen Stellungnahmen bzw. Anregungen vorgetragen:

Bürgerstellungnahme: Mit Anmerkungen zu den Themen Lärmimmission, Schattenwurf, Infraschall, Belastung des Landschaftsbildes, Störung der Avifauna, Minderung des Erholungswertes, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung im Wald und Wertminderung für Haus- und Grundbesitz

Bürgerstellungnahme: Mit Anmerkungen zu den Themen Artenschutz, avifaunistische Kriterien, Trink- und Grundwasserschutz und Brandschutzmaßnahmen

Bürgerstellungnahme: Mit Anmerkungen zum Thema Vogelschutz

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Mit Aussagen zu den Themen Naturschutz, Wasserschutz, Lärmschutz,

Ministerium für Inneres Bauen und Sport: Mit Hinweisen zu Konzentrationszonen und Flächenauswahl

Ministerium für Umwelt (Naturschutz und Forsten): Mit Aussagen zum Schutz von Wäldern

Ministerium Für Wirtschaft, Innovation, Digitales Und Energie: Mit Hinweisen zum Windenergieflächenbedarfsgesetz

Landkreis Merzig-Wadern Gesundheitsamt: Mit Hinweisen zum Wasserschutz